

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Satzung für den Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. seit 16. Mai 1908.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter VR 2030 AH eingetragen.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Schießsports als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus wird zur Pflege des Volksbrauchtums einmal im Jahr ein Volks- und Schützenfest abgehalten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Pflege des Schießsports,
 - b. die Durchführung eines Schützenfestes,die Pflege und Förderung der Tradition.

§ 3 KOOPERATION UND VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Der Verein ist u.a. Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des Norddeutschen Sportschützenbundes e. V. und des Landesverbandes 2 Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. des Bundes Deutscher Sportschützen, außerdem im Kreisschützenverband und Kreissportverband Stormarn sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein und anerkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen beschließen, sofern diese der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und mit den Grundsätzen des Vereins vereinbar sind.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5 GRUNDSÄTZE DES VEREINSLEBENS

- (1) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Grundsatz der Chancengleichheit und zur Achtung der Menschenwürde. Eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder einer Behinderung ist ausgeschlossen. Zulässige Beschränkungen, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Waffenrechts) ergeben, gelten nicht als Diskriminierung. Die Eignung zur Mitgliedschaft und zur Teilnahme am Schießbetrieb wird ausschließlich anhand sachlicher und objektiver Kriterien beurteilt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Grundsätze im Rahmen der Vereinsaktivitäten zu achten und umzusetzen. Der Verein achtet auf deren Einhaltung und kann bei Verstößen gegen diese Grundsätze im Zusammenhang mit dem Vereinsleben geeignete Maßnahmen ergreifen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Satzung. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 6 AUFGABEN DES VEREINS

Der Verein übernimmt folgende Aufgaben zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zwecks:

- (1) Organisation und Durchführung des Schießbetriebs

Der Verein ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung des Schieß- bzw. Sportbetriebs. Dazu gehören insbesondere Trainingsangebote, Wettkämpfe, Sicherheitsmaßnahmen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Umgang mit Sportwaffen und Schießanlagen.

Die Teilnahme am Schießbetrieb steht auch Nichtmitgliedern offen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und die sich aus dem Schießbetrieb und der jeweiligen Disziplin ergebenden Vorschriften einhalten.

Die Teilnahme setzt eine vorherige Einweisung und die schriftliche Bestätigung der Sicherheitsregeln voraus. Die Einzelheiten regeln § 21 dieser Satzung und die Vereinsordnung.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



(2) Regelung der Aus- und Fortbildung

Der Verein bietet Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung im Bereich des Schießsports und der Vereinsarbeit an. Ziel ist die sachgerechte Ausbildung von Mitgliedern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

(3) Durchführung eines Schützenfestes

Der Verein strebt die Durchführung eines jährlichen Schützenfestes zur Pflege des Brauchtums und zur Förderung der Gemeinschaft an. Die Ausgestaltung und Organisation erfolgen im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Möglichkeiten. Sollte die Durchführung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, bleibt der Vereinszweck hiervon unberührt.

(4) Unterstützung der Ämter „Schützenkönig“ und/oder der „Schützenkönigin“

Zur Wahrung der Tradition kann der Verein die o.g. Ämter finanziell unterstützen. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für typische Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch den Verein gegen Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen. In begründeten Einzelfällen können Auslagen durch Amtsinhaber erfolgen, die bei Vorlage entsprechender Belege im genannten Rahmen erstattet werden. Die typischen Leistungen des Amtes ergeben sich aus der Vereinsordnung.

§ 7 MITGLIEDSCHAFTSARTEN

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaftsformen:

- a) Probe-Mitglieder: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich in der Probezeit gem. § 8 Abs. 5 befinden.
- b) Jugend-Mitglieder: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.
- d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben und durch Vorstandsbeschluss ernannt wurden.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes bietet der Verein Schießtrainingsmaßnahmen an, die auch Nichtmitgliedern offenstehen. Nichtmitglieder können zeitlich befristet an Angeboten teilnehmen; dies dient der Förderung des Schießsports, der Gewinnung von Nachwuchs und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Werte des Vereins achtet und deren Verhalten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vereins steht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands, der schriftlich oder in Textform zu begründen ist, kann

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- (3) der Antragsteller Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit dieser Zustimmung erklären sich die gesetzlichen Vertreter bereit, die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für den Minderjährigen wahrzunehmen und haften bis zur Volljährigkeit persönlich für die Beitragspflichten gemäß dieser Satzung.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Vereinsordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen an und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regelungen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt zunächst als Probe-Mitglied:
 - a) Die Probezeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Aufnahme-bestätigung durch den Vorstand, hilfsweise mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
 - b) Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.
 - c) Wird die Probezeit nicht vorzeitig beendet, geht die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Rechte

- a) Ordentliche Mitglieder besitzen volles Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Probemitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht und sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht auf gleichberechtigte Nutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
- e) Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die den Vereinszweck und seine Zuständigkeit betreffen.

(2) Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, dessen Interessen zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (z. B. Umlagen) sind fristgerecht zu entrichten.
- c) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Entscheidung über Ermäßigungen delegieren.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- d) Der Jahresbeitrag gem. Beitragsordnung ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Bei unterjährigem Beitritt wird der volle Jahresbeitrag fällig.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zur Unterstützung des Vereinszwecks zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch Zahlungen eines Ersatzbetrages zu kompensieren. Die Höhe des Ersatzbetrages sowie die Anzahl der zu leistenden Stunden regeln die Ordnungen des Vereins.

(3) Spenden

Über den festgesetzten Beitrag hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres in Textform zugegangen sein,
- c) durch Ausschluss wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder vereinsschädigenden Verhaltens. Hierunter fallen u.a. rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder Funktionsträgern, insbesondere durch beleidigende, verleumderische oder diffamierende Äußerungen. Ebenso die Schädigung der finanziellen Interessen des Vereins, insbesondere durch Veruntreuung oder unsachgerechte Verwendung von Vereinsmitteln. Weiter Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder den Verein in der Öffentlichkeit schädigen. Ferner diskriminierendes Verhalten, welches rassistisch oder sexistisch oder extremistisch motiviert ist. Darüber hinaus gelten sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung oder andere strafbare Handlungen als besonders schwerwiegendes vereinsschädigendes Verhalten und können zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen.
- d) durch Ausschluss bei Forderungsrückständen von mehr als drei Monaten, sofern das Mitglied zuvor schriftlich gemahnt und auf die mögliche Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen wurde,
- e) bei mindestens zweimaligen vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Regelungen der Satzung und/oder der Vereinsordnung, und nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand.

(2) Vor einem Ausschluss nach Abs. 1c oder 1e ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Diese Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über den beabsichtigten Ausschluss.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstands, der schriftlich oder in Textform zu begründen ist, kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Mitgliederversammlung. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstands, endet die Mitgliedschaft mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Diese ist dem Mitglied im Anschluss schriftlich oder in Textform zuzusenden.

- (4) Bei Ausschluss gemäß Abs. 1d erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss ohne Anhörung. Das Mitglied ist hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Verein informiert den zuständigen übergeordneten Verband über Ausschlüsse oder Beendigungen der Mitgliedschaft, sofern dies durch die Satzung oder Ordnung des Verbandes vorgesehen ist.

§ 11 ORGANE UND ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 12,)
 - b) der erweiterte Vorstand (§ 13),
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 14) und
 - d) der Ehrenrat als satzungsgemäßes Organ (§ 15).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 1. Rechnungsführer und
 - dem Oberschießwart.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandmitglieds beträgt in der Regel 3 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Sie bleiben nach Ablauf der regulären Amtsdauer bis zum Amtsantritt der neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Die Wahl erfolgt bei doppelt besetzten Ämtern (1. und 2. Amtsvertreter) versetzt in zweijährigem Rhythmus.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand eine Ersatzberufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Restlaufzeit der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag, welcher innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu stellen ist, zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass Vereins- und Organämter auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Rechnungsführer und dem Oberschießwart. Er ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen sowie Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht liegt beim 1. Vorsitzenden.

§ 13 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus
 - dem 1. Schießwart,
 - dem 2. Rechnungsführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Obmann der Schießstände,
 - dem Platzmeister,
 - dem Sportschützenobmann,
 - dem Obmann der Jungschützen,
 - dem Pistolenobmann und dessen Stellvertreter,
 - dem Jugendwart und dessen Stellvertreter,
 - der Damenleiterin und deren Stellvertreterin,
 - dem Pressewart,
 - dem Bogenobmann und dessen Stellvertreter,
 - sowie dem Kommandeur.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- (2) Die Amtszeiten betragen jeweils 3 Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der regulären Amtsdauer bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl erfolgt bei doppelt besetzten Ämtern (1. und 2. Amtsvertreter) versetzt in zweijährigem Rhythmus.
- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-versammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der König und/oder die Königin gehören dem erweiterten Vorstand als repräsentative Ehrenmitglieder an.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungs- oder Zweckänderungen, Beitragserhöhungen oder Umlagen beinhalten, können nicht gestellt werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden in Präsenzsitzungen durchgeführt. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – z.B. Beschlüsse über Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem UmwG – entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Versammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Mitgliederversammlung anzukündigen. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, ist den Mitgliedern rechtzeitig – spätestens 2 Tage – vor der Versammlung ein Passwort mitzuteilen und die Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie sich im Online-Raum mit ihrem Klarnamen – Vor- und Nachnamen bzw. Vor- und Nachnamen in der E-Mail-Adresse – anmelden, damit die Identität nachgewiesen werden kann. Ohne entsprechenden Identitätsnachweis ist die Stimme des Teilnehmers ungültig und wird bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt.

- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - c) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - d) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) die jährliche Wahl eines von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre oder eines externen Steuerberaters oder eines externen Finanzbuchhalters,
 - f) die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins,
 - g) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,
 - h) Entscheidungen über Anträge,
 - i) die Genehmigung von Vereinsordnungen (z. B. Jugendordnung, Spartenordnung),
 - j) die Beschlussfassung über wesentliche Vereinsprojekte,
 - k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Grundstücken sowie grundstücksbezogenen Rechten,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann ein, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt hat. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (7) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 15 EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat ist ein satzungsgemäßes Organ des Vereins und übernimmt die vereinsinterne Schlichtung sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und das Vereinsleben.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Ehrenratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Ehrenrat ist zuständig für die vereinsinterne Prüfung und Entscheidung über:
 - a) Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins,
 - c) Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern.
- (5) Nach Anhörung der betroffenen Person(en) kann der Ehrenrat folgende vereinsinterne Maßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) einen Verweis,
 - c) eine Sperre,
 - d) Empfehlung an den Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Anträge an den Ehrenrat können schriftlich stellen:
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) einzelne Mitglieder,
 - d) einzelne Ehrenmitglieder.
- (7) Die Entscheidungen des Ehrenrats gemäß § 15 Absatz 5 a-c sind vereinsintern abschließend und für alle Mitglieder verbindlich. Der Weg zu staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist ein vereinsinternes Ehrenratsverfahren durchzuführen, sofern der Sachverhalt in den Zuständigkeitsbereich des Ehrenrats fällt. Die Durchführung des Ehrenratsverfahrens gilt als Verfahrensvoraussetzung.

§ 16 JUGEND

- (1) Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zugewiesenen Mittel im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der gemeinnützigen Zwecke. Auf Verlangen des Vorstands ist jährlich ein Haushaltsplan vorzulegen.
- (2) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, die detaillierte Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren enthält. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



widersprechen und tritt erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstands in Kraft. Der Vorstand entscheidet über die Zustimmung binnen vier Wochen nach Vorlage; im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

- (3) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendwart und einen stellvertretenden Jugendwart. Beide müssen volljährig sein und gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand (§ 13 Abs. 1) an. Zur Unterstützung kann die Vereinsjugend einen Jugendvorstand bilden. Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums richtet sich nach der Jugendordnung.
- (4) Die Vereinsjugend arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand und den übrigen Vereinsorganen zusammen. Sie ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie besitzt kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 17 SPARTEN

- (1) Der Verein gliedert sich in folgende Sparten:
 - a) Jugend,
 - b) Bogensport,
 - c) Schießsport.
- (2) Die Sparten sind organisatorische Einheiten des Vereins, die ihre sportlichen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln können.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins können sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten einer oder mehreren Sparten zuordnen.
- (4) Zur Organisation, Leitung und Mittelverwendung können sich die Mitglieder der Sparte in Abstimmung mit dem Vorstand eine Spartenordnung geben.
- (5) Die Spartenordnung konkretisiert die Aufgaben und Strukturen der jeweiligen Sparte und ist für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie durch die Spartenversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt wurde.
- (6) Die Spartenordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 18 SATZUNGS- UND ZWECKÄNDERUNG

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 19 PROTOKOLLIERUNG VON ORGANBESCHLÜSSEN

- (1) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird als nachvollziehbare Dokumentation erstellt und wird den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Eine Versendung erfolgt nur auf Antrag und bei berechtigtem Interesse.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch beim Vorstand eingeht. Im Falle eines Einspruchs wird die Niederschrift in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 20 ORDNINGEN DES VEREINS

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, soweit diese Satzung nichts abweichendes bestimmt.
- (2) Folgendes Ordnungen können insbesondere erlassen werden:
 - a) Vereinsordnung,
 - b) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) Datenschutzbestimmungen,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Spartenordnung
 - g) Weitere vom Vorstand beschlossene und ggf. von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Regelwerke.
- (3) Ordnungen treten mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft und gelten bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Fall von Ablehnung bzw. Änderungsbedarf beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der entsprechenden Anpassung der Regelungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine neue Version einer Ordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die jeweils bis dato gültige Fassung.
- (4) Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (5) Die Spartenordnung wird von den jeweiligen Spartenmitgliedern in der Spartenversammlung beschlossen. Sie regelt die interne Organisation, Leitung, Beitragsstruktur und Mitwirkungsrechte innerhalb der jeweiligen Sparte. Die Spartenordnung bedarf zur Inkraftsetzung der Genehmigung durch den Vorstands, die innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu erfolgen hat. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Ordnung gegen die Satzung oder geltendes Recht verstößt.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 21 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen, die keine Vergütung oder lediglich eine Vergütung bis zur jeweils gesetzlich festgelegten Höchstgrenze erhalten, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für grob fahrlässiges und/oder vorsätzliches Verhalten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist im Innenverhältnis ausgeschlossen. Gesetzliche Haftungsansprüche Dritter bleiben unberührt.
- (2) Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Satzungsrechtliche Regelungen dürfen Dritte nicht schlechterstellen.
- (3) Der Verein stellt ehrenamtlich Tätige auf erstes Anfordern von berechtigten Ansprüchen Dritter frei und übernimmt notwendige Verteidigungs- und Schadenkosten, soweit die Ansprüche nicht auf grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten beruhen und/oder nicht offensichtlich unbegründet sind. Besteht für den konkreten Fall Versicherungsschutz, tritt dieser vorrangig ein und begrenzt die Freistellung auf den Umfang der Versicherungsleistung.
- (4) Teilnahme, Sicherheit und Meldepflichten:
 - a) Die Teilnahme an Training und Schießveranstaltungen setzt die Beachtung der Vorgaben der jeweiligen Standaufsicht sowie die Einhaltung der Sicherheitsregeln des Vereins und der gesetzlichen Vorschriften voraus.
 - b) Mitglieder haben dem Vorstand oder der Schießkommission unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die waffenrechtliche Eignung entzogen oder eingeschränkt wurde oder ihnen von einem Arzt gesundheitliche Einschränkungen attestiert wurden, die den sicheren Umgang mit Schusswaffen betreffen.
Gesundheitsbezogene Angaben sind vertraulich und datenschutzkonform zu behandeln.
 - c) Bis zur abschließenden Klärung kann der Vorstand vorläufige, verhältnismäßige und befristete Maßnahmen (insbesondere ein Schießverbot) anordnen. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen, der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen und kann durch Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (5) Dokumentation: Alle relevanten Entscheidungen, Meldungen und Maßnahmen sind datenschutzgerecht zu dokumentieren, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nur so lange aufzubewahren, wie ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 22 VEREINSEIGENTUM

- (1) Vermögensgegenstände des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Der Vorstand ist für den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Grundstücken sowie grundstücks-bezogenen Rechten zuständig. Maßnahmen, die im Grundbuch eintragungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen, ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- (4) Beschädigungen oder Verluste an Vereinseigentum, an Liegenschaften sowie an sonstigen dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Sachen werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen behandelt.
- (5) Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Das vorsätzliche oder grob fahrlässige Unterlassen der Meldung einer Beschädigung kann als schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinspflichten geahndet werden.

§ 23 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
- (3) Sie prüfen insbesondere, ob Einnahmen und Ausgaben vollständig, sachlich richtig und entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie der Satzung verbucht wurden.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Kassenprüfer sind unabhängig und nicht Mitglied des Vorstands.

§ 24 WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGUNG

- (1) Wird die Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt aberkannt, beruft der Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet dann
 - a) über eine Satzungsänderung zur Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit oder
 - b) über die formelle Auflösung des Vereins.
- (3) Kommt in der Mitgliederversammlung keine Entscheidung gemäß Absatz 2 a) zustande, so beruft der Vorstand unverzüglich eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 25 der Satzung ein. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluss über die Auflösung des Vereins zu fassen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bargteheide. Von dieser ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zwar der Unterstützung des bisher vom Verein geförderten Schießsports. Die

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Mitgliederversammlung kann zum Zeitpunkt der Liquidation, Abweichendes über die Verwendung des Vermögens beschließen, wobei der Anfallsberechtigte ein gemeinnütziger Verein oder eine andere gemeinnützige Körperschaft sein muss, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 26 INKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorhergehende Satzung vom 13. März 2019 des Schützenvereins von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. aufgehoben.
- (2) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2026 angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister [29.05.2026] in Kraft.
- (3) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.